



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister 40 • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwe-

Der Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
CDU Fraktion
Herrn Stadtvertreter Riedel
Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 3.066
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2017-03-20 Frau Gabriel

Ihre Anfrage vom 12.03.2017 zum Überblick zum aktuellen Schulanmeldeverfahren für das Schuljahr 2017/2018

Sehr geehrter Herr Riedel,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Frage 1: Bitte erläutern Sie den Ablauf der durchgeführten Schulanmeldungen für das Schuljahr 2017/2018.

Antwort:

Seit einigen Jahren ist das Anmeldeverfahren für die Schulanmeldungen künftiger Erstklässler „zentral“ über das Stadthaus organisiert und hat seit jeher keine Änderung erfahren. Die Eltern melden ihre schulpflichtigen Kinder im Oktober im BürgerBüro an. Dabei benennen sie einen Erst-, Zweit- und Hortwunsch. Anmeldungen von „Nachzüglern“ werden in der Fachgruppe Bildung direkt entgegengenommen.

Über einen Elternbrief werden die Eltern der schulpflichtigen Kinder rechtzeitig über das Prozedere informiert.

Zudem erfolgen entsprechende Informationen in den Kindertagesstätten, in der Presse und im Internet (http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=106&internet_inhalt_id=3680).

Darüber hinaus wird jährlich der „Wegweiser für Grundschulen“ in Papierform aufgelegt und zusätzlich im Internet veröffentlicht (http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=946), in dem sich alle Grundschulen in städtischer und freier Trägerschaft vorstellen.

Nach den Diagnoseverfahren und den Einschulungsuntersuchungen werden die Aufnahmeentscheidungen durch die Schulleitungen der jeweiligen Grundschule im April / Mai eines jeden Jahres getroffen und an die Elternhäuser versandt.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:		
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG	BIC DEUTDE33HAN	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank	BIC HYVEDE33HAN	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank	BIC COBADE33HAN	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



Frage 2: Geben Sie bitte einen Überblick und erstellen Sie eine Übersicht zu den geplanten Einschulungen für das Schuljahr 2017/2018 an die staatlichen Grundschulen im Stadtgebiet mit den folgenden Mindestinhalten für jede einzelne Schule:

- a) Name der Schule
- b) Anzahl der Schulanmeldungen
- c) Kapazität zum Schuljahr 2017/2018
- d) tatsächliche Belegung
- e) Anzahl der geplanten Umlenkungen

Weisen Sie diesen Überblick bitte in Tabellenform aus und führen Sie darin auch die Ausweisung nach dem Erstwunsch und dem Zweitwunsch der Schulanmeldungen aus. Stellen Sie dies bitte unter der Berücksichtigung der am 13.06.2016 festgelegten und beschlossenen Schuleinzugsbereiche dar.

Antwort:

zu a), b), c)

	2017/18	
Schule	Schulanmeldung	Kapazität
	Stand 15.03.2017	
GS Reuter SN	82	78
GS Friedensschule SN	102	104
GS Brinckman SN	58	72
GS Heine SN	93	78
GS Lankow SN	100	104
GS Holgersson SN	107	104
GS Lindgren	85	78
GS Mueßer Berg SN	88	78
GS Ziegelsee	31	52
Gesamt	746	748

zu d)

Die Anzahl der tatsächlichen Schulbelegungen für das Schuljahr 2017/2018 und etwaiger Umlenkungen kann frühestens nach Abschluss der Diagnoseverfahren (Rückstellungen / Förderschulen) und Aufnahmeverfahren benannt werden.

zu e)

Die unter a) - c) genannten Angaben beziehen sich auf die Erstwünsche. Eine entsprechende Aufstellung über die Zweitwünsche ist aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht erstellt worden. Die Anmeldebögen können jedoch in der Fachgruppe Bildung eingesehen werden.

Die am 13.06.2016 festgelegten Schuleinzugsbereiche sind derzeit aufgrund fehlender Genehmigung noch nicht rechtsverbindlich. Selbst wenn diese Festlegungen rechtsverbindlich werden, bleibt die Schulwahlfreiheit im Rahmen vorhandener Kapazitäten erhalten.

Frage 3: Übersicht zu den Einschulungen für das Schuljahr 2017/2018 an die Grundschulen in freier Trägerschaft im Stadtgebiet mit den folgenden Mindestinhalten für jede einzelne Schule:

- a) Name der Schule
- b) Anzahl der Schulanmeldungen
- c) Kapazität zum Schuljahr 2017/2018
- d) tatsächliche Belegung

Weisen Sie diesen Überblick bitte in Tabellenform aus und führen Sie darin auch die Ausweisung nach dem Erstwunsch und dem Zweitwunsch der Schulanmeldungen aus. Stellen Sie dies bitte unter der Berücksichtigung der am 13.06.2016 festgelegten und beschlossenen Schuleinzugsbereiche dar.

Antwort:

Zu a), b), c)

	2017/18	
Schule	Schulanmeldung	Kapazität
	Stand 15.03.2017	
Niels-Stensen-Schule SN	42	Die Kapazitäten für das Schuljahr 2017 / 2018 sind nicht bekannt.
Pädagogium SN	29	
Montessori-Schule SN	25	
Waldorfschule SN	15	
Neumühler Schule SN	32	
Haus des Lernens SN	6	
Kreativitätsgrundschule	11	
Schulen freier Trägerschaft	160	

Zu d)

Die tatsächliche Anzahl der Schulbelegungen für das Schuljahr 2017/2018 kann frühestens nach Abschluss der Aufnahmeverfahren benannt werden.

Die unter a) - c) genannten Angaben beziehen sich auf die Erstwünsche. Eine entsprechende Aufstellung über die Zweitwünsche ist aufgrund des Verwaltungsaufwandes nicht erstellt worden. Die Anmeldebögen können jedoch in der Fachgruppe Bildung eingesehen werden.

Die am 13.06.2016 festgelegten Schuleinzugsbereiche sind derzeit aufgrund fehlender Genehmigung noch nicht rechtsverbindlich. Selbst wenn diese Festlegungen rechtsverbindlich werden, bleibt die Schulwahlfreiheit erhalten.

Frage 4: Bitte geben Sie darüber Auskunft, welche Auswirkungen der neue Schulstandort am Ziegelsee für die Grundschulen im Schuleinzugsbereich Mitte haben wird. Was plant bzw. was hat die Verwaltung geplant, um im kommenden Schuljahr die aktuellen 3 bestehenden Grundschulen im Schuleinzugsbereich Mitte zu entlasten?

Antwort:

Mit Beschluss der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020 (DS 00703/2016) wurde u.a. für den Grundschulbereich die Voraussetzung geschaffen, den prognostizierten steigenden Bedarfen in der Planungsregion Mitte zu begegnen. Durch die Neugründung einer dreizügigen Grundschule am Standort Lagerstraße / Speicherstraße wird bereits zum kommenden Schuljahr eine Entlastung eintreten.

Frage 5: Erfolgte im Schuljahr 2016/2017 eine Übernahme der Kosten bzw. Entgelte für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen in freier Trägerschaft durch die Landeshauptstadt Schwerin?

Frage 6: Ist von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin eine Übernahme der Kosten bzw. Entgelte für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen in freier Trägerschaft geplant bzw. beabsichtigt?

Gemeinsame Antwort zu Frage 5 und Frage 6:

Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) haben gem. § 129 i.V.m. § 115 Abs. 1 bis 4 SchulG M-V gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin einen Anspruch auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen nach Maßgabe der Schullastenausgleichsverordnung M-V.

Ein weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Übernahme der Kosten bzw. Entgelte für den Besuch der Schulen in freier Trägerschaft besteht nicht. Insbesondere hat die Landeshauptstadt Schwerin keine über die Schulkostenbeiträge hinausgehenden Zahlungen an die Schulen in freier Trägerschaft geleistet bzw. geplant, die mit der Beschulung von Grundschulern in Verbindung stehen. Insoweit hat sich die im Antwortschreiben vom 09.06.2016 dargelegte Sach- und Rechtslage nicht geändert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier